

Einwohnergemeinde Egerkingen



**Reglement über die Ausrichtung
von Unterstützungsbeiträgen an
die frühe Sprachförderung**

Gültig ab 1. August 2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck	3
§ 2	Geltungsbereich	3
§ 3	Begriffe	3
§ 4	Beitragsberechtigung	4
§ 5	Beitragsvoraussetzung/-dauer	4
§ 6	Umfang	4
§ 7	Höhe der Beiträge	4
§ 8	Bemessungszeitraum / Neubemessung	5
§ 9	Antrags-/Auszahlungsverfahren	5
§ 10	Leistungsanspruch	5
§ 11	Missbrauch	5
§ 12	Sprachförderangebote	6
§ 13	Vollzug	6
§ 14	Rechtsmittel	6
§ 15	Inkrafttreten	6

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Egerkingen

– gestützt auf § 106^{bisbis} Abs. 2 Bst. b des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) und § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) –

beschliesst:

§ 1 Zweck

- ¹ Die Einwohnergemeinde Egerkingen unterstützt die Entwicklung und die Integration der Kinder mit Bedarf der frühen Sprachförderung.
- ² Die Einwohnergemeinde Egerkingen engagiert sich in diesem Bereich, indem sie die Erziehungsberechtigten finanziell unterstützt.
- ³ Alle Familien, deren Kind nach der Sprachstanderhebung eine Empfehlung für den Spielgruppenbesuch erhalten, können die finanzielle Unterstützung für den Spielgruppenbesuch für das Jahr vor dem Kindergarten beantragen.
- ⁴ Zu diesem Zweck leistet die Einwohnergemeinde Egerkingen finanzielle Unterstützung, um den Spielgruppenbesuch zweimal pro Woche für Familien zu vergünstigen.
- ⁵ Die Beiträge werden in Abhängigkeit von Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten gewährt.
- ⁶ Die Einwohnergemeinde Egerkingen schliesst mit den Spielgruppen Leistungsvereinbarungen ab.

§ 2 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement gilt für die Erziehungsberechtigten, welche die elterliche Obhut innehaben und in der Einwohnergemeinde Egerkingen wohnhaft und steuerpflichtig sind.
- ² Die Unterstützung umfasst Beiträge an zwei Besuche pro Woche von Spielgruppen innerhalb der Einwohnergemeinden Egerkingen.

§ 3 Begriffe

- ¹ Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten Kinder, die eine Empfehlung für den Spielgruppenbesuch erhalten.
- ² Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche für die Betreuung von Kindern zuständig sind.

- ³ Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn aus ihr eines oder mehrere Kinder hervorgegangen sind.

§ 4 Beitragsberechtigung

- ¹ Die Beiträge erfolgen für Familien mit Kindern, die nach der Sprachstandserhebung eine Empfehlung erhalten, die Spielgruppe zweimal pro Woche zu besuchen. Diese gilt für Kinder, welche regulär im darauffolgenden Schuljahr in den Kindergarten eintreten.

§ 5 Beitragsvoraussetzung/-dauer

- ¹ Beiträge erhalten Erziehungsberechtigte von Kindern, bei welchen bei der Sprachstandserhebung ein Sprachförder-/Deutschförderbedarf festgestellt wurde.
- ² Die Beitragsdauer beläuft sich auf ein Jahr.

§ 6 Umfang

- ¹ Der Minimalaufwand gilt für ein Jahr bei Spielgruppenbesuchen in der Einwohnergemeinde Egerkingen.

§ 7 Höhe der Beiträge

- ¹ Die Höhe der Beiträge wird abgestuft und nach dem massgebenden Einkommen gemäss der Verordnung zur finanziellen Unterstützung des Spielgruppenbesuches berechnet.
- ² Bei Erziehungsberechtigten, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in einer Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen. Als Lebensgemeinschaft gilt das Führen eines gemeinsamen Haushaltes.
- ³ Die beitragsberechtigten Jahreseinkommen sind in der Verordnung zur finanziellen Unterstützung des Spielgruppenbesuches für die frühe Sprachförderung definiert.
- ⁴ Die Basis für die Berechnung der Beitragshöhe bemisst sich an den Preisen der Spielgruppen in der Einwohnergemeinde Egerkingen.

§ 8 Bemessungszeitraum / Neubemessung

- ¹ Die Bemessung der Beiträge erfolgt für die Zeit vom 1. August bis 31. Juli für ein (Schul-)Jahr.
- ² Eine Neubemessung erfolgt auf Gesuch hin oder von Amtes wegen auch während des Jahres, gemäss Verordnung zur finanziellen Unterstützung des Spielgruppenbesuches für die frühe Sprachförderung.

§ 9 Antrags-/Auszahlungsverfahren

- ¹ Beiträge werden an die Erziehungsberechtigten semesterweise nachträglich ausbezahlt.
- ² Beiträge werden nur auf Antrag gewährt.
- ³ Der Gemeinderat bestimmt die für die Berechnung der Beitragshöhe notwendigen Informationen.
- ⁴ Die antragsstellende Person hat die notwendigen Informationen zu liefern.
- ⁵ Mit der Antragsstellung ermächtigt die antragsstellende Person die zuständige Stelle, die für die Berechnung der Beitragshöhe notwendigen Informationen einzuholen.
- ⁶ Die Einwohnergemeinde Egerkingen erlässt eine Verfügung über den Anspruch der Beiträge an die Erziehungsberechtigten.

§ 10 Leistungsanspruch

- ¹ Der allfällige Anspruch auf die Beiträge wird geprüft, sobald der vollständige Antrag mit allen notwendigen Informationen auf der zuständigen Abteilung der Einwohnergemeinde Egerkingen eingegangen ist.
- ² Der allfällige Anspruch besteht nur für die Zukunft. Eine rückwirkende Auszahlung oder ein rückwirkender Anspruch ist ausgeschlossen.

§ 11 Missbrauch

- ¹ Beiträge werden verwehrt, wenn der Bezug missbräuchlich erfolgt.
- ² Ungerechtfertigt bezogene Beiträge sind zurückzuzahlen. Ein allfälliger Rückforderungsanspruch seitens der Einwohnergemeinde Egerkingen kann mit künftigen Ansprüchen aus diesem Reglement verrechnet werden.
- ³ Beiträge sind bei nachgewiesenem Missbrauch zurückzuerstatten.

- ⁴ Beiträge müssen bei wiederholtem Fernbleiben vom Spielgruppenbesuch zurückerstattet werden.

§ 12 Sprachförderangebote

Voraussetzungen für Kostenbeiträge

- ¹ Kostenbeiträge werden für den Besuch folgender Angebote ausgerichtet:
Beim Besuch einer Spielgruppe in Egerkingen
Für die Zusammenarbeit mit den Spielgruppen wird zwingend eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

Anforderungen an Spielgruppen

- ² Es sind Angaben zum Jahrestarif des Spielgruppenbesuches zu machen.
- ³ Tarifänderungen für das neue Spielgruppenjahr ab August, sind bis Ende Februar der Einwohnergemeinde Egerkingen zu melden.
- ⁴ Weitere Anforderungen und Abmachungen sind in der Leistungsvereinbarung definiert.

Leistungsvereinbarung

- ⁵ Die Spielgruppen sind verpflichtet, das unentschuldigte Verbleiben der entsprechenden Kinder der Koordinationsstelle frühe Förderung umgehend zu melden.
- ⁶ Der Gemeinderat überprüft das Einhalten der Leistungsvereinbarung regelmässig.

§ 13 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat bestimmt in der Verordnung die für den Vollzug dieses Reglements zuständige Abteilung der Verwaltung.

§ 14 Rechtsmittel

- ¹ Gegen die in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 15 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 5. November 2025 mit Beschluss Nr. 154/2025.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 15. Dezember 2025 mit Beschluss Nr. 19/2025.

Einwohnergemeinde Egerkingen
Namens der Gemeindeversammlung

Bernhard Studer
Gemeindepräsident

Elvira Biedermann
Verwaltungsleiterin/Bereichsleiterin
Zentrale Dienste